



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Pressestelle

24.03.2020

PRESSEMITTEILUNG

Die Allgemeinverfügung, die zu einem Verbot der Nutzung von Zweitwohnungen im Kreis Rendsburg-Eckernförde geführt hat, ist ausgelaufen und wird zunächst nicht verlängert.

Die Nutzung einer Zweitwohnung wurde im Kreis Rendsburg-Eckernförde aufgrund der Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum Verbot der Nutzung von Nebenwohnungen auf dem Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde untersagt. Das Verbot galt bis zum 23.03.2020 um 24:00 Uhr. Diese Allgemeinverfügung wird zunächst nicht verlängert.

Zielsetzung der Allgemeinverfügung, die am 20.03.2020 erlassen wurde, war es, im Hinblick auf die für das zurückliegende Wochenende angekündigten Corona-Schutzmaßnahmen des Bundes und der Länder Vorkehrungen zu treffen.

Nachdem nunmehr länderübergreifend eine Einigung über zusätzliche Corona-Schutzmaßnahmen erzielt worden ist und die Nutzungsuntersagung von Zweitwohnungen nicht Bestandteil dieses Paketes geworden ist, erfolgt im Kreis Rendsburg-Eckernförde eine Schwerpunktsetzung auf die Umsetzung der gestern vom Land verabschiedeten Maßnahmen.

Eine Anweisung, durch Allgemeinverfügungen auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz Verbote hinsichtlich der Nutzung von Zweitwohnungen umzusetzen, ist in dem vom Land verabschiedeten Maßnahmenpaket nicht enthalten.

Die rechtliche Einschätzung über die Aufrechterhaltung eines Nutzungsverbots für Zweitwohnungen muss in jedem Kreis anhand der jeweiligen Begebenheiten vor Ort erfolgen. Dabei sind Aspekte wie die Anzahl der Zweitwohnungen, die Zugehörigkeit der Zweitwohnungsnutzer zu besonders gefährdeten Personengruppen, die Herkunft der Zweitwohnungsnutzer aus besonders betroffenen Gebieten sowie die Kapazitäten des Gesundheitssystems vor Ort zu berücksichtigen.

Landrat Dr. Rolf-Oliver Schwemer erläutert: „Für den Kreis Rendsburg-Eckernförde bin ich zu der Einschätzung gekommen, dass ein länger andauerndes Verbot unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips rechtlich problematisch ist. Deshalb wird von der Verlängerung der Allgemeinverfügung zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen.“